

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB beinhaltet die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und zur Arbeitsweise und Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand, einschließlich Angaben zur Corporate Governance des Unternehmens, zum Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat und Vorstand und zu den gesetzlichen Vorgaben für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen.

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und Vergütungssystem, Vergütungsbeschluss und Vergütungsbericht

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der RAVENO Capital AG haben im August 2022 gemäß § 161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die auf der Website der Gesellschaft unter www.ravenocapital.de/investor-relations veröffentlicht wurde:

„RAVENO Capital AG

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Gemäß § 161 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der RAVENO Capital AG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RAVENO Capital AG erklären gemäß § 161 AktG:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung folgt die RAVENO Capital AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2019“) beziehungsweise der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit wirksam wurde („DCGK 2022“) mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Sozial- und Umweltfaktoren in der Vorstandsarbeit, Ziffer A.1 DCGK 2022

Der Vorstand sieht davon ab, gemäß Ziffer A.1 DCGK 2022 entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele betreffend die angemessene Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte in die Unternehmensplanung einzubeziehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen derzeit keine Notwendigkeit für eine Berücksichtigung in der Unternehmensplanung besteht.

Vielfalt (Diversity) in Führungsfunktionen, Ziffer A.2 DCGK 2022 bzw. A.1 DCGK 2019:

Der Vorstand verzichtet auf feste Vorgaben für die Beachtung der Vielfalt (Diversity) bei der Besetzung von Führungsfunktionen in Unternehmen gemäß Ziffer A.2 DCGK 2022 bzw. A.1 DCGK 2019. Der Vorstand hält es vielmehr für sachgerecht, die Frage der Vielfalt im Einzelfall festzulegen und nicht von Vorgaben abhängig zu machen.

Nachhaltigkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements, Ziffer A.3 DCGK 2022

Der Vorstand verzichtet darauf, gemäß Ziffer A.3 DCGK 2022 über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, nachhaltigkeitsbezogene Ziele in das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, einschließlich der Prozesse und der Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten, einzubeziehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass aufgrund der Größe des Unternehmens eine Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in das interne Kontrollsystem und Risikomanagements entbehrlich ist und diesen Zielen anderweitig Rechnung getragen werden kann.

Compliance Management System, Whistleblower Hotline, Ziffer A.4 DCGK 2022 bzw. A.2 DCGK 2019

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zu diesem Zweck wurde ein Compliance Management System eingerichtet (Ziffer A.4 DCGK 2022 bzw. A.2 DCGK 2019). Auf die Einrichtung einer Whistleblower Hotline wurde verzichtet. Aufgrund der Größe des Unternehmens, der geringen Anzahl von Mitarbeitern und die flachen Hierarchien ist die Gesellschaft der Auffassung, dass sie auch ohne die Einrichtung einer Whistleblower Hotline über ein funktionierendes Compliance Management System verfügt und etwaige Compliance-Verstöße auch ohne eine solche Whistleblower Hotline rechtzeitig entdeckt und vermieden bzw. unterbunden werden.

Beschreibung des Kontroll- und Risikomanagementsystem im Lagebericht, Ziffer A.5 DCGK 2022

Es wird davon abgesehen, gemäß Ziffer A.5 DCGK 2022 im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zu beschreiben und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung zu nehmen. Nach Auffassung der Gesellschaft steht der hierfür erforderliche Aufwand in keinem ausreichenden Verhältnis zum Mehrwert für die Aktionäre oder sonstigen Kapitalmarktteilnehmer. Aufgrund der Erstellung eines an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten Lageberichts besteht nach Auffassung der Gesellschaft derzeit daher keine Notwendigkeit für eine weitreichendere Berichterstattung.

Vielfalt (Diversity) hinsichtlich Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Ziffern B.1, B.5 und C.2 DCGK 2022 bzw. B.1, B.5 und C.2 DCGK 2019:

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, gemäß Ziffern B.1, B.5 und C.2 DCGK 2022 bzw. B.1 DCGK 2019 bei der Zusammensetzung des Vorstands Vorgaben für die Vielfalt (Diversity) zu beachten. Der Aufsichtsrat hält es vielmehr für sachgerecht, die Frage der Vielfalt im Einzelfall festzulegen und nicht von abstrakten Vorgaben abhängig zu machen. Ferner sieht der Aufsichtsrat davon ab, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen, da bei der aktuellen Altersstruktur der Vorstandsmitglieder derzeit keine Notwendigkeit für eine solche Planung besteht.

Für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats ist jeweils keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern B.1, B.5 und C.2 DCGK 2022 bzw. B.5 und C.2 DCGK 2019). Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Festlegung einer Altersgrenze nicht sachdienlich ist, da der Gesellschaft auch die Kenntnis und Erfahrung älterer Personen im Rahmen der Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung stehen soll.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, Ziffern C.1 bis C.5 DCGK 2022 bzw. C.1 bis C.3 DCGK 2019:

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, gemäß Ziffern C.1 bis C.5 DCGK 2022 bzw. C.1 bis C.3 DCGK 2019 für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Ferner sieht der Aufsichtsrat davon ab, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer oder Vorgaben für die Vielfalt (Diversity) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird seine Zusammensetzung vielmehr nach den jeweils aktuellen Anforderungen des Unternehmens ausrichten und hält eine Vorfestlegung im Rahmen von vorgegebenen Zielen, Kompetenzprofilen oder weiteren Vorgaben, z.B. Altersgrenzen, nicht für zielführend.

Es wird abweichend von Ziffer C.3 DCGK 2022 bzw. C.3 DCGK 2019 davon abgesehen, die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Aufsichtsrat offenzulegen.

Unabhängigkeit, Ziffern C.6 bis C.12 DCGK 2022 bzw. C.6, C.7 und C.10 DCGK 2019:

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates steht die persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund. Aufsichtsratsmitglieder, Vorsitzende des Aufsichtsrats oder auch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder können nach Auffassung der Gesellschaft abweichend von Ziffern C.6 bis C.12 DCGK 2022 bzw. C.6, C.7 und C.10 DCGK 2019 auch dann geeignet sein, wenn sie die dort genannten Kriterien für eine Unabhängigkeit nicht erfüllen.

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Ziffer D.1 DCGK 2022 bzw. D.1 DCGK 2019:

Abweichend von Ziffer D.1 DCGK 2022 bzw. D.1 DCGK 2019 hat die Gesellschaft davon abgesehen, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu veröffentlichen. Der Aufsichtsrat hat sich eine übliche und den Verhältnissen der Gesellschaft angemessene Geschäftsordnung gegeben. Die Gesellschaft sieht daher in der Veröffentlichung keinen Mehrwert für die Aktionäre oder die sonstigen Kapitalmarktteilnehmer.

Ausschüsse, Ziffern D.2 bis D.4 DCGK 2022 bzw. D.2 bis D.5 DCGK 2019:

Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner geringen Mitgliederanzahl davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden (Ziffern D.2 bis D.4 DCGK 2022 bzw. D.2 bis D.5 DCGK 2019).

Offenlegung der Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen, Ziffer D.7 DCGK 2022 bzw. D.7 DCGK 2019

Es wird davon abgesehen, gemäß Ziffer D.7 DCGK 2022 bzw. D.7 DCGK 2019 im Bericht des Aufsichtsrats anzugeben, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der einzelnen Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Aufgrund der nur geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie nicht vorhandenen Ausschüssen, ergibt sich nach Auffassung der Gesellschaft derzeit keine Notwendigkeit für eine weitreichende Berichterstattung.

Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und unterjährigen Finanzinformationen, Ziffer F.2 DCGK 2022 bzw. F.2 DCGK 2019:

Abweichend von Ziffer F.2 DCGK 2022 bzw. F.2 DCGK 2019 erfolgt die Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und der unterjährigen Finanzinformationen innerhalb der Fristen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

Offenlegung und nicht innerhalb der strikteren Fristen der Ziffer F.2 DCGK 2022 bzw. F.2 DCGK 2019 von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (Konzernabschluss und Konzernlagebericht) und 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (unterjährige Finanzinformationen). Die Gesellschaft sieht derzeit keine Verbesserung der Kapitalmarkttransparenz, wenn Geschäftszahlen schneller veröffentlicht werden als es das Gesetz vorgibt.

Konzept zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung, Ziffer F.3 DCGK 2022 bzw. F.3 DCGK 2019:

Nach derzeitigem Ermessen sieht die Gesellschaft von der Formulierung eines expliziten Konzepts zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung ab. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht in keinem ausreichenden Verhältnis zum Informationsgewinn für die Aktionäre. Die Gesellschaft informiert die Öffentlichkeit neben den Jahres- und Halbjahresfinanzberichten über sämtliche Informationskanäle über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Vergütung des Aufsichtsrats, Ziffer G.17 DCGK 2022 bzw. Ziffer G.17 DCGK 2019

Die Empfehlung in Ziffer G.17 DCGK 2022 bzw. Ziffer G.17 DCGK 2019, wonach bei der Vergütung des Aufsichtsrats auch der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll, wurde bis zur Hauptversammlung am 16. Dezember 2021 nicht entsprochen. Die Hauptversammlung am 16. Dezember 2021 hat sodann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen, die den höheren zeitlichen Aufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden angemessen berücksichtigt.

Frankfurt am Main, im August 2022

RAVENO Capital AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat“

Vergütungssystem, Vergütungsbeschluss und Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht wird vom Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüft und mit einem Prüfvermerk nach § 162 Abs. 3 AktG versehen. Nach Billigung des erstellten und geprüften Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat durch die ordentliche Hauptversammlung 2022 wird dieser Bericht unter www.ravenocapital.de/investor-relations zugänglich gemacht.

Auch das Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der Vergütungsbeschluss über die Vergütung des Aufsichtsrates gemäß § 113 Abs. 3 AktG werden nach Beschlussfassung der Hauptversammlung künftig unter www.ravenocapital.de/investor-relations abrufbar sein.

2. Wesentliche, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Unternehmensführungsgrundsätze und -praktiken

Gute und verantwortungsbewusste Unternehmensleitung und -überwachung (*Corporate Governance*) sowie die Einhaltung der Gesetze und internen Richtlinien (*Compliance*) ist für die RAVENO Capital AG eine unverzichtbare Grundlage der erfolgreichen und nachhaltigen Unternehmensführung.

Die RAVENO Capital AG hat daher ein tragfähiges Compliance-Management-System implementiert, um Rechts- und Regelverstöße systematisch und dauerhaft vorzubeugen und um mögliche Risiken für die Gesellschaft frühzeitig zu erkennen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der RAVENO Capital AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sorgt für Transparenz im Hinblick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensleitung und -kontrolle und enthält anerkannte Standards guter, verantwortungsvoller und nachhaltiger Unternehmensführung. Daneben enthalten die Satzung der Gesellschaft sowie die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat weitere Vorgaben für die Tätigkeit der beiden Organe. Das Grundprinzip der Verwaltung ist hierbei die duale Führungs- und Kontrollstruktur, die durch eine strikte Trennung der Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet ist.

3. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die Unternehmensstrategie und sorgt in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Der Vorstand ist personell strikt vom Aufsichtsrat getrennt: Kein Mitglied des Vorstands kann zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein. Der Vorstand der RAVENO Capital AG besteht zurzeit aus einem Mitglied, welches die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, sowie des

Vorstandsanstellungsvertrages führt. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. In der Geschäftsordnung des Vorstands ist u. a. geregelt, in welchen Fällen eine Beschlussfassung durch den Vorstand erforderlich ist und welche Geschäfte und Handlungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus. Er besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vor allem in den Aufsichtsratssitzungen, aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats.

Falls bei einem Aufsichtsratsmitglied ein Interessenkonflikt zwischen seiner Tätigkeit für die RAVENO Capital AG und für ein anderes Unternehmen besteht, ist dies dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das betroffene Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, das Mandat niederzulegen. Bei Vorliegen von (potenziellen) Interessenkonflikten berichtet der Aufsichtsrat der Hauptversammlung darüber.

Der Aufsichtsrat beurteilt jährlich, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Aufgaben erfüllt. In diesem Rahmen können alle Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Einschätzung zu der Organisation des Aufsichtsrats sowie der Wirksamkeit seiner Arbeitsweise abgeben und haben Gelegenheit, Verbesserungsvorschläge zu machen. Im Nachgang werden die Ergebnisse im Gremium besprochen sowie über etwaige Verbesserungsmöglichkeiten beraten.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner geringen Mitgliederanzahl davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm turnusmäßig den Stand der Umsetzung der Strategie. Außerdem unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Auf Grundlage insbesondere dieser Berichterstattung überwacht der Aufsichtsrat die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand. Die vom Aufsichtsrat erstellte Geschäftsordnung für den Vorstand listet die Arten von Geschäften und Handlungen auf, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Wir verweisen hinsichtlich der Angaben nach § 289f Nr. 3 HGB auch auf die Entsprechenserklärung 2022 und auf den aktuellen Bericht des Aufsichtsrats die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ravenocapital.de/investor-relations abrufbar sind.

4. Zielgrößenregelungen für Frauen

Der Aufsichtsrat verfolgt die Zielsetzung, Frauen zu fördern und hat es sich zum Ziel gemacht, Frauen bei der Besetzung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmandaten zu berücksichtigen.

Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG hat der Vorstand eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands von 25 % bis zum 30. Juni 2027 festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat von 25 % bis zum 30. Juni 2027 festgelegt.

Am 31. Dezember 2021 war weder im Vorstand noch im Aufsichtsrat eine Frau vertreten.

5. Diversitätskonzept

Als börsennotierte Gesellschaft hält sich die RAVENO Capital AG an die Vorgaben zur Vielfalt insbesondere aus dem Aktiengesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat sieht derzeit davon ab, für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil, einschließlich Expertise zu Nachhaltigkeitsfragen, für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Ferner sieht der Aufsichtsrat davon ab, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

oder Vorgaben für die Vielfalt (*Diversity*) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird seine Zusammensetzung vielmehr nach den jeweils aktuellen Anforderungen des Unternehmens ausrichten und hält eine Vorfestlegung im Rahmen von vorgegebenen Zielen, Kompetenzprofilen oder weiteren Vorgaben, z.B. Altersgrenzen, nicht für zielführend. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates steht die persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund.

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, bei der Zusammensetzung des Vorstands Vorgaben für die Vielfalt (*Diversity*) zu beachten. Der Aufsichtsrat hält es vielmehr für sachgerecht, die Frage der Vielfalt im Einzelfall festzulegen und nicht von abstrakten Vorgaben, insbesondere Zielgrößen, abhängig zu machen. Ferner sieht der Aufsichtsrat davon ab, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen, da bei der aktuellen Altersstruktur der Vorstandsmitglieder derzeit keine Notwendigkeit für eine solche Planung besteht. Für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats ist jeweils keine Altersgrenze vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Festlegung einer Altersgrenze nicht sachdienlich ist, da der Gesellschaft auch die Kenntnis und Erfahrung älterer Personen im Rahmen der Vorstands- und Aufsichtsrats-tätigkeit zur Verfügung stehen soll.

Bei der Besetzung des Vorstands legt der Aufsichtsrat ausschließlich Wert auf die Kompetenz, fachliche Qualifikation und Erfahrung der infrage kommenden Personen, weitere Eigenschaften wie das Geschlecht, Alter oder nationale Zugehörigkeit waren und sind für diese Entscheidung deshalb ohne Bedeutung. Der Aufsichtsrat ist immer bestrebt, die am besten geeigneten Persönlichkeiten auszuwählen und nach Ansicht des Aufsichtsrates wurden diese Grundsätze auch im Geschäftsjahr 2021 beachtet.

Frankfurt am Main, im August 2022

RAVENO Capital AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand